

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.08.2021  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf  
an Sonntagen im Jahr 2021**

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes  
Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 16.11.2006 und den §§ 25, 27 des Gesetzes  
über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden  
-Ordnungsbehördengesetz- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980  
(Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser  
Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am  
22.06.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die  
Ortsteile Troisdorf-Mitte erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Troisdorf

- im Ortsteil **Troisdorf - Mitte** dürfen

**am Sonntag, den 05.09.2021**

anlässlich der Veranstaltung „TRO!SDORF VEREIN(T)“

**am Sonntag, den 10.10.2021** anlässlich der Veranstaltung „Der Herbstmarkt“

**am Sonntag, den 28.11.2021** anlässlich des Weihnachtsmarktes „13. Winterwald“

**jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 LÖG NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 31 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 24.08.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 24.08.2021

Stadt Troisdorf

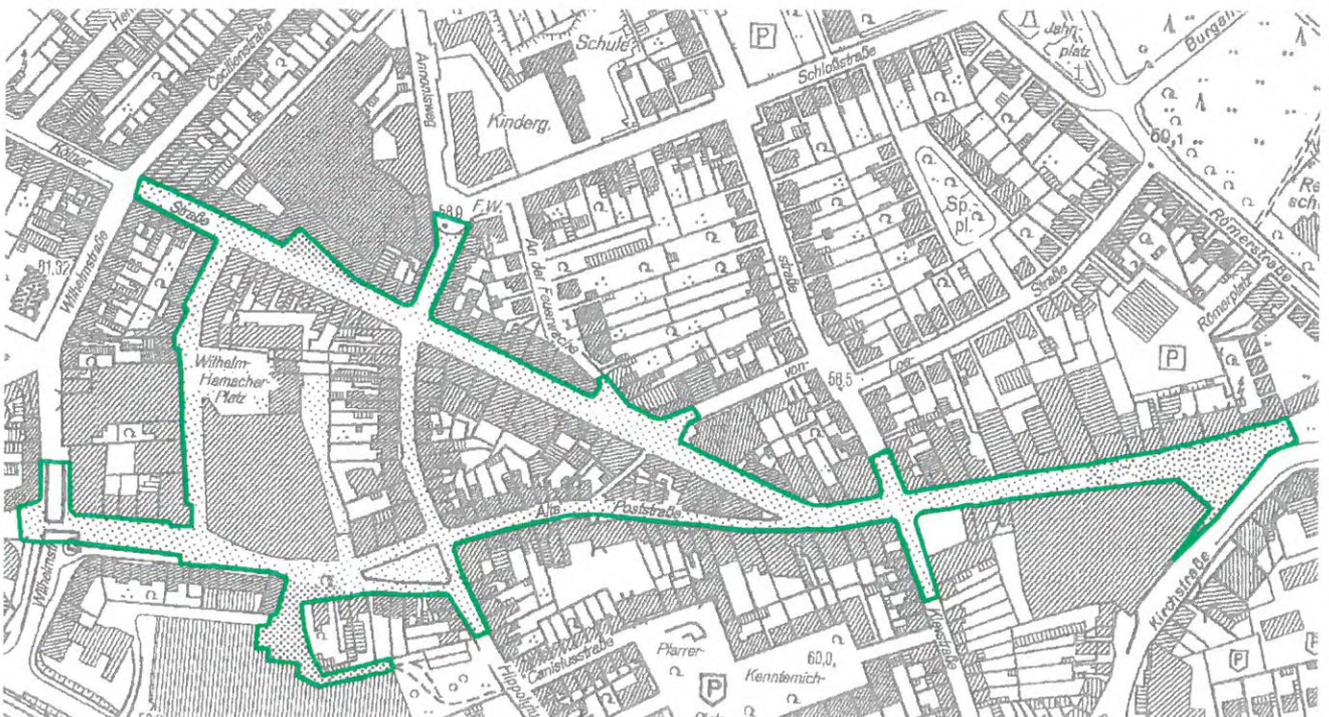


Alexander Biber  
Bürgermeister

Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 24.08.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf an Sonntagen im Jahr 2021

### Übersichtsplan der räumlichen Geltungsbereiche für die verkaufsoffenen Sonntage

Veranstaltungsbereich Innenstadt



#### Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13